

da für die mehrfach begangenen Handlungen die erhöhte Strafandrohung des § 2 VE Sch G gilt.

#### IV.

Für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG, der die erhöhte Strafe für den Fall vorsieht, daß der Täter wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum vorbestraft ist, muß beachtet werden, daß hier nur solche Bestrafungen in Betracht kommen können, die bereits auf Grund des VESchG ergangen sind. Bei allen diesen vorausgegangenen Bestrafungen, die vor dem 11. Juni 1953 erfolgt sind, muß geprüft werden, ob auf die der Strafe zugrunde liegenden Handlung nach der hier dargelegten Auffassung die Anwendung des VESchG gerechtfertigt war oder ob nicht die Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderen Strafgesetzen hätte erfolgen müssen.

### A b s c h n i t t B

Aus diesen Erwägungen heraus erläßt das Oberste Gericht gemäß § 58 GVG folgende Richtlinie:

1. Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums ist nur auf schwere Angriffe gegen gesellschaftliches Eigentum anzuwenden.

Ob ein schwerer Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat und ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang. Dabei sind vor allem der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen, insbesondere die drohende Schmälerung des Vertrauens der Werktätigen zu den staatlichen Einrichtungen und zu Ihren gesellschaftl»